

IRDT PAPERSERIES Nr. 9

Vertragsrechtliche Lösungen

Karolina Benedyk¹

Version 1.0 (05.01.2024), CC BY-SA 4.0.

Das Urhebervertragsrecht befasst sich mit dem Verhältnis des Urhebers und dem in die Verwertung seines Werks einbezogenen Dritten.² In den seltensten Fällen verwerten Urheber heutzutage ihre Rechte selbst. Vielmehr erledigen das die Verwertungsunternehmen für die Schaffenden.³ Das Urheberrecht und einige Leistungsschutzrechte sind grundsätzlich unübertragbar (vgl. § 29 I UrhG)⁴, sodass die Rechteverschaffung in Form von Lizenzen erfolgt.⁵ Verträge, die darauf ausgerichtet sind, Nutzungsrechte (also Lizenzen) einzuräumen, werden als Lizenzverträge bezeichnet.⁶

Der Urheber kann anderen gestatten, Handlungen vorzunehmen, die in den Schutzbereich seiner Rechte fallen, vgl. § 29 II UrhG. Es gibt unterschiedliche Gestaltungsformen, die sich nach dem Intensitätsgrad der erlaubten Handlung unterscheiden und deswegen auch als Stufenleiter bezeichnet werden.⁷ Die vollständige Übertragung unter Lebenden ist nur in engen Ausnahmefällen möglich, vgl. § 29 I UrhG. Räumt der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, berechtigt es den Inhaber des Nutzungsrechts, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte

¹ Die Verfasserin Karolina Benedyk ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Recht und Digitalisierung Trier bei Prof. Dr. Benjamin Raue (IRDT, Universität Trier) und arbeitete im interdisziplinären Forschungsprojekt Mining and Modeling Text (MiMoText, Universität Trier).

² *Soppe*, NJW 2018, 729, 730.

³ *Loewenheim/J.B. Nordemann/Obly*, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, 3. Auflage 2021, § 24 Rn. 1.

⁴ Vgl. hierzu *Benedyk*, Open Access in der Wissenschaft und im Urheberrecht sowie verwandte Schutzrechte, IRDT PAPERSERIES Nr. #.

⁵ *Loewenheim/J.B. Nordemann/Obly*, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, 3. Auflage 2021, § 24 Rn. 1.

⁶ *Loewenheim/J.B. Nordemann/Obly*, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, 3. Auflage 2021, § 24 Rn. 1; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 31 Rn. 4.

⁷ *Obly*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 29 Rn. 3.

Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen, vgl. § 31 III 1 UrhG. Das bedeutet, dass der Lizenzinhaber das Werk alleinig nutzen darf. Der Urheber kann sich sein Nutzungsrecht nach § 31 III 2 UrhG vorbehalten.⁸ Eine schwächere Form stellt das einfache Nutzungsrecht dar, welches den Inhaber berechtigt, das Werk auf die gestattete Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist, § 31 II UrhG. Der Sukzessionsschutz schützt das einfache und das ausschließliche Nutzungsrecht.⁹ Es bedeutet, dass die eingeräumten Nutzungsrechte gegenüber später eingeräumten wirksam bleiben, vgl. § 33 S. 1 UrhG. Ist der Sukzessionsschutz ausgeschlossen, handelt es sich bei dem eingeräumten Recht um eine rein schuldvertragliche Gestattung, die keine Wirkung gegenüber Dritten aufweist.¹⁰ Dem eingeräumten gestattet der Vertrag zu, sein Recht zu nutzen, er kann Dritte allerdings nicht davon abhalten, es ebenso zu tun. Die schwächste Form stellt die schlichte, einseitige Einwilligung dar. Sie ist jederzeit widerruflich und kann auch konkludent, also durch eine eindeutige Handlung ohne mündliche Abmachung, erfolgen.

Die gesetzlichen Regelungen des Urhebervertragsrecht haben immer den angemessenen Schutz des Urhebers im Sinn, der häufig durch eine hinreichende Kontrolle und eine faire Vergütung erreicht wird.¹¹ „Kreative müssen fair vergütet werden“ war mithin das Motto zahlreicher Reformvorschläge.¹² Ausgangspunkt der Überlegungen war stets die strukturelle Unterlegenheit der Urheber gegenüber den Verlegern.¹³ Die vertragsrechtliche Position des Urhebers ist im Jahre 2016 durch die §§ 32, 32a, 36 und 36a UrhG verbessert worden.

I. Voraussetzungen für die privilegierte Nutzung

Das Urhebervertragsrecht regelt in Grundzügen, wie Nutzungsrechte einzuräumen sind, vgl. §§ 31 ff. UrhG.¹⁴ Wie bereits beschrieben, gibt es kein einheitliches Urhebervertragsrecht. Das „Herzstück“ ist § 31 UrhG.¹⁵

1. Verwertungsrechte

Ausgangspunkt des Urhebervertragsrechts sind die Verwertungsrechte. Diese ergeben sich aus §§ 15 ff. UrhG. Sie umschreiben die Befugnisse des Urhebers an seinem Werk.¹⁶ Sie sind gesetzlich eingeräumte ausschließliche Rechte, die Urhebern die wirtschaftliche Verwertung ihrer Werke ermöglichen.¹⁷ Inhaber sämtlicher Rechte ist der Urheber, § 7 UrhG. Verwerter können nur abgeleitete

⁸ *Obly*, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 29 Rn. 3.

⁹ *Obly*, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 29 Rn. 3.

¹⁰ *Obly*, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 29 Rn. 3.

¹¹ *Dreier*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Einl. Rn. 19.

¹² *Lucas-Schloetter*, GRUR 2017, 235.

¹³ *Lucas-Schloetter*, GRUR 2017, 235, 236.

¹⁴ *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Vor § 31 Rn. 3.

¹⁵ *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 31 Rn. 1.

¹⁶ *Wandtke*, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Auflage 2022, Vor §§ 31 ff. Rn. 23.

¹⁷ *Loewenheim/J.B. Nordemann/Obly*, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, 3. Auflage 2021, § 24 Rn. 3.

Rechte in Anspruch nehmen, sogenannte positive Nutzungsrechte.¹⁸ Aus den Verwertungsrechten kann der Urheber allerdings auch ein Verbotserrecht ableiten und somit anderen Personen die Nutzung des Werkes verbieten.¹⁹

2. Nutzungsrechte, § 31 UrhG

Nach § 31 I UrhG kann der Urheber einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht).

a. Einräumung von Nutzungsrechten

§ 31 I UrhG stellt einige Grundsätze für den Erwerb von Nutzungsrechten auf. Hiernach bedarf es einer Einräumung.²⁰ Mit dem Einräumen von Nutzungsrechten ist eine Einigung im Sinne eines Vertrages gemeint.²¹ Im allgemeinen Sprachgebrauch spricht man auch von Lizenzen.²² Eine vollständige Übertragung des Urheberrechts ist nicht möglich, der Kern verbleibt immer beim Urheber.²³ Soweit ein Vertrag die Übertragung des Urheberrechts bezweckt, ist er insofern auszulegen, dass dem Vertragspartner Nutzungsrechte eingeräumt werden sollen.²⁴

b. Übertragungszweckregel, § 31 V UrhG

Soweit der Urheber Nutzungsrechte überträgt und diese nicht ausdrücklich benannt sind, kommt neben den allgemeinen Auslegungsregeln die Übertragungszweckregel zum Einsatz, vgl. § 31 V UrhG. Diese besagt, dass der Urheber seinem Verwerter im Zweifel nur so viele Rechte überträgt, wie dieser für die Zwecke der in Aussicht genommenen Verwertung benötigt.²⁵ Dieser Grundsatz wird insbesondere dann angewandt, wenn die Nutzungsarten nicht besonders aufgelistet sind, vgl. § 31 V UrhG. An die Übertragungszweckregel ist gekoppelt, dass die Einräumung von Nutzungsarten, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses neu und unbekannt sind, von einer Schriftform abhängen, vgl. §§ 31a, 32 UrhG.²⁶ Positiv formuliert: Will sich ein Auftrag- oder Arbeitgeber mehr Nutzungsrechte einräumen lassen, als er für die Durchführung des Vertrags benötigt, muss er diese konkret benennen. Eine allgemeine Formulierung wie „es werden alle weltweiten Rechte für die Dauer des Urheberrechts eingeräumt“, reicht dafür etwa nicht aus.²⁷

¹⁸ Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 15 Rn. 2.

¹⁹ Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 15 Rn. 5.

²⁰ Loewenheim/J.B. Nordemann/Obly, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, 3. Auflage 2021, § 24 Rn. 4.

²¹ Wandtke, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Auflage 2022, Vor §§ 31 ff. Rn. 22.

²² Loewenheim/J.B. Nordemann/Obly, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, 3. Auflage 2021, § 24 Rn. 4.

²³ Vgl. hierzu Benedyk, Open Access in der Wissenschaft und im Urheberrecht sowie verwandte Schutzrechte, IRDT PAPER SERIES Nr. #.

²⁴ Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 29 Rn. 15.

²⁵ BGH GRUR 2019, 1191 – Online-Heftarchiv.

²⁶ Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Einl. Rn. 19.

²⁷ Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Einl. Rn. 19.

c. Natur der Nutzungsrechte

Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich und/oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden. Ein einfaches Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber nach § 31 II UrhG, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist. Der Urheber darf das Werk selbst weiter nutzen und anderen ebenfalls Nutzungsrechte einräumen. Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber nach § 31 III UrhG, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Das schließt auch die weitere Nutzung durch den Urheber ein. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt.

3. Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaften nehmen die Rechte an geschützten Werken und Leistungen treuhänderisch wahr.²⁸ Dem liegt die Prämisse zu Grunde, dass Rechteinhaber ihre Rechte einzeln nur schwer bzw. unter hohen Kosten wahrnehmen können.²⁹ Die kollektive Verwertung der Rechte geht mit einer Pauschalisierung einher in Bezug auf die Bemessung und Verteilung von Einnahmen und Tarifen.³⁰ In Zeiten der Digitalisierung sind immer mehr Rechteinhaber bestrebt, aus der Solidargemeinschaft auszutreten und ihre Rechte selbst wahrzunehmen.³¹ Hierdurch können sie ihre Rechte auch im Wege von Creative-Commons-Lizenzen zugänglich machen.³²

II. Kodierte Regeln des Urhebervertragsrechts

Die wenigen Vorschriften im Urheberrechtsgesetz zum Urhebervertragsrecht sind besonders bedeutungsvoll. Die folgenden Ausführungen bieten einen Überblick über alle relevanten Vorschriften.

1. Angemessene Vergütung, § 32 UrhG

Nach § 32 UrhG hat der Urheber für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Obwohl auch im Urhebervertragsrecht Vertragsfreiheit gilt, hat der Gesetzgeber sie bei der Berechnung der Urhebervergütung zugunsten des Schaffenden eingeschränkt.³³

²⁸ Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Einl. Rn. 20.

²⁹ Ahlberg/Lauber-Rönsberg, in: BeckOK Urheberrecht, Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, 36. Ed. 15.10.2022, UrhG Einführung zum UrhG Rn. 105.

³⁰ Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Einl. Rn. 20.

³¹ Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Einl. Rn. 20.

³² Vgl. hierzu Benedyk, Open Access in der Wissenschaft und im Urheberrecht sowie verwandte Schutzrechte, IRDT PAPERSERIES Nr. #.

³³ Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 32 Rn. 1.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Eine angemessene Vergütung wird von Gesetzes wegen fingiert, sie gilt dann also als vereinbart.³⁴ Das bedeutet, dass ohne Vereinbarung eine in den Kreisen übliche Vergütung anzulegen ist. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird, § 32 I 3 UrhG. Der Gesetzgeber hat es unterlassen, festzustellen, was mit einer angemessenen Vergütung gemeint ist.³⁵ Zudem gibt es keine festgelegten Beträge für bestimmte Bereiche.³⁶ Vielmehr ist der Begriff offen konzipiert, der Gesetzgeber verweist auf branchenspezifische Kollektivvereinbarungen.³⁷

§§ 32 ff. UrhG erfasst mehrere Anspruchsgrundlagen. § 32 I UrhG erhält einen Anspruch auf angemessene Vergütung. § 32a I 1 UrhG stellt einen Anspruch auf weitere angemessene Beteiligung, soweit sich im Nachhinein herausstellt, dass zwischen der gezahlten Vergütung und dem Vorteil, den der Vertragspartner erzielte, ein Missverhältnis besteht (sog. Bestseller-Paragraf).³⁸ § 32a II 1 UrhG erstreckt den Anspruch auf weitere angemessene Beteiligung in der Lieferkette, soweit sich der Vorteil daraus ergibt, was nachgelagerte Rechteinhaber in der Lieferkette erwirtschaften.³⁹

Ein Äquivalent zu § 32a UrhG ist § 32c UrhG für Werknutzungen, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannt sind. Nach § 32c I 1 UrhG hat der Urheber einen Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, soweit der Vertragspartner eine neue Art der Werknutzung nach § 31a aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. Absatz 2 bezieht die angemessene Vergütung dann auf spätere bekannte Nutzungsarten in der Lieferkette.

2. Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft, §§ 32d, 32e UrhG

Dem Urheber steht ein gesondert geregelter Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft über den Umfang der Nutzung und die hieraus gezogenen Erträge zu, vgl. § 32d I 1 UrhG. § 32e I 1 UrhG erstreckt den Auskunftsanspruch des Urhebers auf weitere Verwerter in der Lizenzkette, die nicht primäre Vertragspartner des Urhebers sind. Diese Ansprüche dienen der Transparenz.⁴⁰ Auf dieser Grundlage hat der Urheber die Möglichkeit zu erfahren, was mit seinen Werken passiert und wie hoch die Erträge aus der Verwertung sind.

3. Weiterübertragung der Nutzungsrechte, §§ 34, 35 UrhG

Nutzungsrechte dürfen grundsätzlich in gleicher Weise übertragen werden, vgl. §§ 34, 35 UrhG. Bei der Übertragung (§ 34 UrhG) geht die vollständige Rechtsposition auf den Erwerber über, sodass

³⁴ *Soppe*, in: BeckOK Urheberrecht, Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, 36. Ed. 15.10.2022, UrhG § 32 Rn. 2.

³⁵ *Soppe*, NJW 2018, 729, 730.

³⁶ *Soppe*, NJW 2018, 729, 730.

³⁷ *Soppe*, NJW 2018, 729, 730.

³⁸ *Soppe*, NJW 2018, 729, 732.

³⁹ *Soppe*, NJW 2018, 729, 732.

⁴⁰ *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 32d Rn. 1.

zwischen den beiden keine Beziehung mehr besteht.⁴¹ Soweit A dem B ein Nutzungsrecht einräumt, B dieses Nutzungsrecht an C weitergibt, besteht zwischen A und B sowie B und C keine Rechtsbeziehung mehr, sondern nur zwischen A und C. Bei der Rechtseinräumung (§ 35 UrhG) gewährt der Rechteinhaber dem Erwerber Rechte, wodurch sie in einem Vertragsverhältnis verbleiben.⁴² In beiden Fällen sind ideelle und materielle Interessen des Urhebers betroffen, wodurch § 34 I 1 UrhG die Weiterübertragung von der Zustimmung des Urhebers abhängig macht.

4. Bearbeitung und Änderungen, §§ 37 I, 39 I UrhG

Für die Übertragung von Nutzungsrechten gilt allgemein die Zweckübertragungsregel, § 31 V UrhG. Hiernach verbleiben die einzelnen Nutzungsrechte im Zweifel beim Urheber.⁴³ Dieser Gedanke wird durch die §§ 37 ff. UrhG verstärkt und bei einzelnen Nutzungsrechten herausgestellt. Das führt dazu, dass Urheber der Übertragung der Nutzungsrechte explizit zustimmen müssen. Der Nutzer darf das Werk grundsätzlich nicht bearbeiten, vgl. § 37 I UrhG. Diese Rechte verbleiben beim Urheber, wodurch er keine Enthaltungspflicht hat.⁴⁴ Der Urheber darf beispielsweise eine Bearbeitung des Werkes herstellen und verwerten und das Werk auf Bild- und Tonträger übertragen.

Auch das Änderungsrecht verbleibt nach § 39 I UrhG bei dem Urheber. Dies dient insbesondere zum Schutz seiner Werkintegrität, vgl. § 14 UrhG.⁴⁵ Werke sind nach dem Grundgedanken des Gesetzes persönliche geistige Schöpfungen, in welchen die Persönlichkeit der Urheber mit einfließt.⁴⁶ Schaffende entscheiden sich genau, wie sie die Werke in die Welt hinauslassen und so sollen diese auch verbleiben.

5. Form

Das Urhebervertragsrecht ist grundsätzlich formfrei. Nur in besonderen Fällen ist ein Schriftformerfordernis vorgesehen. Diese sind vorgesehen für Nutzungsrechte unbekannter Nutzungsarten. Nach § 31a I 1 UrhG bedarf ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, der Schriftform. Sie ist nicht erforderlich, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für alle Nutzenden einräumt, § 31a I 2 UrhG. Auch Verträge über künftige Werke, die überhaupt nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmt sind, ist eine Schriftform vorgegeben, vgl. § 40 I UrhG.

⁴¹ *Soppe*, in: BeckOK Urheberrecht, Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, 36. Ed. 15.10.2022, UrhG § 34 Rn. 4 ff.

⁴² *Wandtke*, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 35 Rn. 5.

⁴³ *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 37 Rn. 1.

⁴⁴ *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 37 Rn. 2.

⁴⁵ *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 39 Rn. 1.

⁴⁶ Zu den Kriterien der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit siehe [Erler-Fridgen, Kriterien der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Texten und Sammelwerken, IRDT PAPERSERIES Nr. 2.](#)

6. Das Rückrufsrecht des Urhebers wegen Nichtausübung, § 40a UrhG

Der Urheber hat bei der Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts gegen eine pauschale Gebühr grundsätzlich ein Recht auf anderweitige Verwertung nach 10 Jahren, § 40a I 1 UrhG.⁴⁷ Die Regelung wurde eingeführt, da ausschließliche Nutzungsrechte oft über die gesamte urheberrechtliche Schutzdauer eingeräumt wurden und der Urheber hierfür keine laufende Beteiligung an den Erlösen erhielt.⁴⁸

7. Rückruf der Nutzungsrechte, §§ 41, 42 UrhG

Zuletzt hat der Urheber das Recht die Nutzungsrechte zurückzurufen, soweit Nutzende von ihnen kein Gebrauch machen, vgl. §§ 41, 42 UrhG. Die Vorschrift ist weniger dem wirtschaftlichen als vielmehr dem Publikationsinteresse des Urhebers geschuldet.⁴⁹ Dadurch kann der Urheber verhindern, dass Verwerter seine Rechte vom Markt kaufen, aber diese nicht ausüben.⁵⁰

III. Der angestellte Urheber

Ob in der Wissenschaft oder der freien Wirtschaft, der angestellte Urheber ist heutzutage der Regelfall. Das Arbeitsverhältnis sieht vor, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer dafür entlohnt, das Werk zu schaffen. In der amerikanischen Rechtsordnung gilt die „work made for hire“-Doktrin.⁵¹ Hiernach ist der Arbeitgeber originärer Inhaber des urheberrechtlich geschützten Werkes. Anders ist es dagegen in der deutschen Rechtsordnung. Hier gilt das Schöpferprinzip, vgl. § 7 UrhG. Das liegt der monistischen Theorie zugrunde, die den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes schützt, vgl. § 11 UrhG. Die Theorie besagt, dass die persönlichkeitsrechtlichen und verwertungsrechtlichen Befugnisse des Urhebers untrennbar miteinander verbunden sind. Diese gilt auch im Rahmen von angestellten Urhebern.⁵²

§ 43 UrhG hat in diesem Kontext eine klarstellende Wirkung. Hiernach gelten die Vorschriften dieses Unterabschnitts auch, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt. Angesichts der Unveräußerlichkeit des Urheberrechts kann der Arbeitgeber die Rechte am Werk nur erhalten, soweit ihm ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, § 31 UrhG. Ein Arbeitsverhältnis umfasst alle abhängigen Beschäftigten.⁵³ Abzugrenzen ist mithin von selbstständiger Arbeit. Abgrenzungskriterien ist die weisungsgebundene, fremdbestimmte Arbeit des Arbeitnehmers in persönlicher Abhängigkeit.⁵⁴ Das Dienstverhältnis

⁴⁷ Vgl. hierzu *Benedyk*, Open Access in der Wissenschaft und im Urheberrecht sowie verwandte Schutzrechte, IRDT PAPERSERIES Nr. #.

⁴⁸ *Lucas-Schloetter*, GRUR 2017, 235, 238.

⁴⁹ *Soppe*, NJW 2018, 729, 732.

⁵⁰ *Soppe*, NJW 2018, 729, 732.

⁵¹ *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 43 Rn. 1.

⁵² BGH GRUR 2011, 59, 60 – Lärmschutzwand.

⁵³ *Wandtke*, in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 43 Rn. 13.

⁵⁴ *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 43 Rn. 6.

umfasst öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse wie die der Beamten, ausgeschlossen sind privatrechtliche Dienstverhältnisse nach § 611 BGB.⁵⁵

Die Regelung erleichtert angestellten Urhebern den Rechteerwerb dahingehend, dass sich die Einräumung der Nutzungsrechte aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses ergibt.⁵⁶ Das gilt auch dann, wenn der Arbeits- oder Dienstvertrag keine Regelungen dazu trifft.⁵⁷ Die Grenze ist hierbei die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 III GG. In der Wissenschaft unterscheidet man zwischen freier wissenschaftlicher Tätigkeit und angestellten Forschern.⁵⁸ Letzteren stehen die Nutzungsrechte für die Dienstarbeit nicht zu. Bei Hochschullehrern ist eine Abgrenzung zu weisungsabhängigen Arbeitnehmern zu treffen. Bei den Ergebnissen ist auf den Charakter der Forschungsmaterialien, auf ihre Zweckbestimmung und die konkret gegebene Interessenlage zwischen Hochschullehrer und Universität abzustellen.⁵⁹ Im Vergleich zu weisungsabhängigen Arbeitnehmern wird die Arbeit eines Hochschullehrers über die rein dienstrechtliche Stellung hinaus wesentlich dadurch charakterisiert, dass er seine wissenschaftlichen Aufgaben durch Forschung und Lehre in seinem Fach selbständig wahrnimmt.⁶⁰ Hochschullehrer forschen frei und eigenverantwortlich und haben keine Pflicht, ihre Ergebnisse zu veröffentlichen.⁶¹ Dadurch werden die Ergebnisse ihnen und nicht dem Dienstherrn zugeordnet.⁶² Genauso behandelt die Literatur Hochschuldozenten sowie Honorar- und Gastprofessoren.⁶³ Bei wissenschaftlichen Assistenten stellt die Rechtsprechung darauf ab, ob es sich um eigene wissenschaftliche Arbeit handelt, oder solche die im Rahmen einer weisungsgebundenen Tätigkeit erfolgt.⁶⁴

Sonderregelungen gelten für Computerprogramme. Die speziellere Regelung ist hierbei § 69b UrhG. Hiernach stehen dem Arbeitgeber alle vermögensrechtlichen Befugnisse zu.

Da der Schutz wissenschaftlicher Ausgaben nach § 70 UrhG an die kreative menschliche Tätigkeit anknüpft,⁶⁵ kommt auch hier § 43 UrhG zur Anwendung. Knüpft der Schutz verwandter Schutzrechte an die kaufmännisch-organisatorische Investition an, sind keine Sonderregelungen für Arbeitgeber vorgesehen.⁶⁶

⁵⁵ *Wandtke*, in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 43 Rn. 14.

⁵⁶ *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 43 Rn. 1.

⁵⁷ *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 43 Rn. 1.

⁵⁸ Vgl. hierzu *Benedyk*, Open Access in der Wissenschaft und im Urheberrecht sowie verwandte Schutzrechte, IRDT PAPERSERIES Nr. #.

⁵⁹ BGH GRUR 1991, 523, 525 – Grabungsmaterialien.

⁶⁰ BGH GRUR 1991, 523, 525 – Grabungsmaterialien.

⁶¹ *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 43 Rn. 12.

⁶² *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 43 Rn. 12.

⁶³ *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 43 Rn. 12.

⁶⁴ LG Köln ZUM 2000, 579.

⁶⁵ Zum Leistungsschutzrecht für wissenschaftliche Ausgaben siehe: [Erler-Fridgen, Die Nutzung wissenschaftlicher Ausgaben für Textanalysen, IRDT PAPERSERIES Nr. 1.](#)

⁶⁶ *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 43 Rn. 4.

1. Werke in Erfüllung der arbeits- oder dienstrechtlichen Aufgabe

§ 43 UrhG umfasst nicht alle Werke, sondern nur diejenigen, die in Erfüllung der arbeits- und dienstvertraglichen Verpflichtung entstehen. Ausgeschlossen sind also Werke, die vor oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstanden sind.⁶⁷ Eine Abgrenzung ist jedoch zu den außervertraglichen bzw. nichtdienstlichen Werken zu finden, die auch als freie Werke bezeichnet werden.⁶⁸ Dabei sind nur objektive Kriterien heranzuziehen und nicht etwa die subjektive Vorstellung des Arbeitgebers oder -nehmers bzw. die Tatsache, dass die Werke während der Arbeitszeit und in den Räumlichkeiten entstanden.⁶⁹ Entscheidend ist der innere Zusammenhang zwischen arbeitsvertraglicher Verpflichtung und der Werkschöpfung.⁷⁰ Liegt der Arbeitsauftrag beispielsweise darin begründet, Handreichungen in der Schnittstelle von Recht und Digital Humanities zu schreiben, endet die arbeitsvertragliche Verpflichtung bei Artikeln zu anderer Thematik. Gleiches gilt entsprechend für dienstvertragliche Verpflichtungen.⁷¹ Es gilt jedoch nicht die dienstvertragliche Vereinbarung, sondern der festgelegte Aufgabenbereich.⁷² Damit entfallen aus dem Aufgabenbereich beispielsweise Gutachtertätigkeiten.⁷³

2. Umfang der Nutzungsrechtseinräumung

Die Frage, wie viele Nutzungsrechte der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber einräumt, beantwortet der Arbeitsvertrag. Jedoch ist auch hierbei die Übertragungszweckregel nach § 31 V UrhG anzuwenden.⁷⁴ Hiernach verbleiben die Rechte beim Urheber, soweit der Arbeitgeber sie nicht benötigt. Die Auslegungsregel findet wiederum ihre Grenze, soweit klar aufgeführt ist, welche Nutzungsrechte übertragen werden sollen.

IV. Ergebnis

Das Urhebervertragsrecht regelt, inwiefern die aus den Verwertungsrechten abgespaltenen Nutzungsrechte lizenziert werden dürfen. Ihre Einräumung ist von einem Vertragsschluss abhängig. Bei der Auslegung dieses Vertrages kann auf die allgemeinen zivilrechtlichen Auslegungsregeln zurückgegriffen werden. Diese ergänzt das Gesetz durch die Übertragungszweckregel nach § 31 V UrhG. Hiernach ist die Einräumung der Rechte auf die für den Vertrag notwendigen beschränkt.

Des Weiteren ist es für Urheber oftmals schwierig, den Überblick über ihre Rechte und deren Verwertung zu erhalten. Hierbei helfen ihnen Verwertungsgesellschaften. Diese nehmen die Rechte an geschützten Werken und Leistungen treuhänderisch wahr. Durch die kollektive Lizenz- und Beitragseinräumung können sie Rechte im (digitalen) Massenverkehr sinnvoll nachverfolgen.

⁶⁷ Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 43 Rn. 9.

⁶⁸ Wandtke, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 43 Rn. 22.

⁶⁹ Wandtke, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 43 Rn. 17, 20 f.

⁷⁰ Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 43 Rn. 10.

⁷¹ BGH GRUR 2011, 59 – Lärmschutzwand.

⁷² Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 43 Rn. 11.

⁷³ Rojahn/Frank, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 43 Rn. 28.

⁷⁴ BGH GRUR 2011, 56, 60 – Lärmschutzwand.

Obwohl nur wenige Bereiche des Vertragsrechts geregelt sind, greift das Urhebervertragsrecht in einigen Bereichen stark in die Vertragsfreiheit ein. Das lässt sich mit dem Schutz des Urhebers, der vermeintlich schwächeren Partei, begründen. Dieser Schutz ist auf unterschiedliche Art und Weise ausgestaltet. Einerseits steht die angemessene Vergütung des Urhebers im Vordergrund, sodass seine wirtschaftlichen Interessen bedient sind. Auf der anderen Seite ist dessen Urheberpersönlichkeitsrecht maßgeblich. Somit können sich Anwenderinnen und Anwender bei der Verwendung der Vorschriften auf den Schutz zurückbesinnen.

Leseempfehlungen zur vertiefenden Lektüre: *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, Vor § 30.

V. Literaturverzeichnis

Hartwig Ahlberg, Horst-Peter Götting, Anne Lauber-Rönsberg, BeckOK Urheberrecht, 36. Edition 15.10.2022, C.H. Beck München.

Karolina Benedyk, Open Access in der Wissenschaft und im Urheberrecht sowie verwandte Schutzrechte, IRDT PAPERSERIES Nr. #.

Thomas Dreier, Gernot Schulze (Hrsg.), Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, C.H. Beck München.

Katharina Erler-Fridgen, Die Nutzung wissenschaftlicher Ausgaben für Textanalysen, IRDT PAPERSERIES Nr. 1.

Katharina Erler-Fridgen, Kriterien der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Texten und Sammelwerken, IRDT PAPERSERIES Nr. 2.

Agnès Lucas-Schloetter, Das neue Urhebervertragsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 2017, 235.

Gerhard Schricker, Ulrich Loewenbeim (Hrsg.), Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, C.H. Beck München.

Martin Soppe, Das Urhebervertragsrecht und seine Bedeutung für die Vertragsgestaltung, Neue juristische Wochenschrift (NJW) 2018, 729.

Artur-Axel Wandtke, Winfried Bullinger (Hrsg.), Praxiskommentar Urheberrecht, 6. Aufl. 2022, C.H. Beck München.